



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/268/2023

Tagesordnungspunkt		
Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2020 - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet IV.2 - Rechnungswesen	Datum: 15.08.2023
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.03.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	1. Der Gemeinderat trifft den Feststellungsbeschluss. 2. Der Gemeinderat stimmt den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den angewandten Vereinfachungsmethoden zu. 3. Der Gemeinderat beschließt die Inventurrichtlinie zur Erfassung und Bewertung von beweglichem Sachanlagevermögen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Abschluss der Umstellung auf das Neue Haushaltsrecht und Einstieg in die laufende Bilanzbuchhaltung inkl. Bearbeitung der ausstehenden Jahresabschlüsse.

Personelle Auswirkungen:

Im Rechnungsamt stehen aktuell ca. 0,5 Stellenanteile für den Abschluss des letzten Teilprojekts „Eröffnungsbilanz“ zur Verfügung, die künftig für die laufende Bilanzbuchhaltung verwendet werden. Die ausstehenden Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 werden vom Sachgebiet Rechnungswesen mit dem bestehenden Personal nachgearbeitet, weshalb zeitliche Verzögerungen nicht vermieden werden können.



Sachverhalt:

Im Jahr 2009 wurden die Reform des Gemeindehaushaltsrechts und damit die Umstellung des Rechnungswesens der kommunalen Haushalte beschlossen. Die Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg wurden zunächst verpflichtet zum Jahr 2016 die Umstellung durchzuführen. Der Landtag hat am 11.04.2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Pflicht zur Umstellung bis zum Jahr 2020 verlängert.

Seit 2020 läuft nun die Haushaltswirtschaft auf Grundlage der doppelten Buchführung. Zwar war die Umstellung der Buchhaltung die prominenteste Neuerung, trotzdem besteht die Modernisierung des Haushaltswesens aus vielen weiteren Teilprojekten und wird von der Verwaltung ständig vorangetrieben. Das Reformmodell des Neuen Steuerungsmodells, welchem die Doppik folgt, bringt neue Konzepte der Planung, der Budgetierung und des Controllings mit sich, die in den letzten Jahren verstärkt bearbeitet wurden.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz begann mit der Erfassung des kompletten Anlagevermögens der Gemeinde Pfinztal im Jahr 2019. Nach personellen Wechseln sowohl im Rechnungsamt als auch beim Beratungsunternehmen Rödl & Partner wurde die Fertigstellung der Eröffnungsbilanz seit Mitte 2022 verstärkt bearbeitet. Ungefähr ein halbes Jahr Verzögerung erlitt das Projekt durch personelle Engpässe, sowie durch Rückstände bei der Datenmigration durch das Rechenzentrum.

Der Pflichtbestandteil dieser Reform, die Doppikumstellung, ist mit Rechtskraft des heutigen Beschlusses über die Eröffnungsbilanz abgeschlossen. Die Eröffnungsbilanz ist in der in § 52 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgeschriebenen Form aufzustellen.

Darüber hinaus ist die Erstellung einer Bilanz nicht nur eine Pflichtaufgabe, sondern kann bei gewissenhafter Anwendung auch einen echten Mehrwert mit sich bringen. Zum Einen sorgt die Bilanzierung für eine transparente Darstellung der Vermögens- und Verschuldungslage der Gemeinde. Zum Anderen kann die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten oder die Jahresergebnisbehandlung künftig langfristige Auswirkungen auf die Finanzsituation haben.

Die Entscheidung über die Ausübung der Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte, die Anwendung der Vereinfachungsmethoden sowie die Festlegung der Abschreibungsschlüssel werden sich langfristig auf die Entwicklung des Ergebnishaushalts auswirken und damit die Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft in den kommenden Jahren auf Grundlage der kommunalen Doppik festlegen.

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz wird die GPA vornehmen.

Berichtigungen der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 63 GemHVO mit den künftigen Jahresabschlüssen möglich. Ergeben sich durch die Berichtigungen der Werte der Eröffnungsbilanz Gewinne oder Verluste, werden diese bei den Jahresabschlüssen nicht ergebniswirksam berücksichtigt, sondern mit dem Basiskapital zum Bilanzstichtag des den Jahresabschluss betreffenden Haushaltsjahres verrechnet. Die Möglichkeit zur Berichtigung endet mit dem dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss. Nach diesem Zeitpunkt können Berichtigungen nur noch ergebniswirksam erfolgen und nicht mehr mit dem Basiskapital verrechnet werden.